

Tarif für Dienst- und Lohnmänner,

festgesetzt in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde auf Grund des § 76 der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

I. Für bestimmte Gänge.

a) In denjenigen Theilen der Stadt, welche zwischen der Heinrichsstraße, dem Rhein- thor, der Alicestraße, dem Großherzoglichen Schloßgarten, dem Sporerthor, Jäger- thor, der Mühl- und Hochstraße liegen, mit Traglast bis zu 10 Pfund (5 Kilogr.)	36	24
mit Traglast von 10 bis zu 40 Pfund (5–20 Kilogramm)	—	20
Die genannten Straßen rechnen dazu.	—	30
b) Außerhalb der vorbemerkten Stadttheile, der Wilhelminen-, Anna-, Karls- und Wilhelmsstraße in Befugungen mit der unter a bemerzten Traglast	—	30
mit Traglast von 10 bis zu 40 Pfund (5–20 Kilogramm)	—	40
c) nach Befugungen jenseits der Wilhelminen- und Wilhelmstraße, einschl. der Trag- last bis zu 10 Pfund (5 Kilogr.)	—	40
mit Traglast von 10–40 Pfund (5–20 Kilogr.)	—	50

II. Für bestimmte Zeit ohne Geräthschaften.

d) Für eine halbe Stunde Arbeit	—	30
e) für eine ganze Stunde Arbeit	—	40
f) für einen ganzen Tag Arbeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr	3	—

Früherer Beginn und längere Dauer wird nach Tage d e bezahlt.

III. Für bestimmte Zeit mit Geräthschaften.

g) Für eine halbe Stunde Arbeit	—	40
h) für eine ganze Stunde Arbeit	—	60
i) für einen ganzen Tag von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr	3	—

Für längere Tagarbeit tritt Bezahlung nach pos. g h hinzu.

IV. Fahren mit Handwagen oder Karren.

k) Für eine solche im Bezirk Ia mit Gepäck bis zu einem Zentner (50 Kilogr.)	—	40
l) für eine solche im Bezirk Ib mit Gepäck bis zu einem Zentner (50 Kilogr.)	—	50
m) für eine solche im Bezirk Ic mit Gepäck bis zu einem Zentner (50 Kilogr.)	—	60

V. Für unbestimmte Arbeiten,

als Möbeltransporte, Transporte von musikalischen Instrumenten zc. können, unter Zugrunde-
legung vorstehenden Tarifs, Accorde abgeschlossen werden.
Ebenso bleiben Gänge über Land vorheriger Accordirung überlassen.

Vorstehender Tarif tritt mit dem 1. Januar 1875 an Stelle des Tarifs v. 24. Mai 1872
in Kraft.

Tarifüberschreitungen Seitens der Dienst- und Lohnmänner werden in Gemäßheit des
§ 148, pos. 8 der Deutschen Gewerbeordnung bezw. des § 2, pos. 4 des Gesetzes vom 12. Juni
1872, die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung betr., mit Geldstrafe bis
zu 50 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Darmstadt, den 7. Dezember 1874.

Großherzogliches Polizeiamt Darmstadt.

Saas.